



14.088 s Altersvorsorge 2020. Reform

Die Reform nach den Beschlüssen der SGK-N vom 19.8.2016

Verbesserungen bzw. Verschlechterungen der Altersrenten der AHV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) nach den gelten Bestimmungen und der Reform Altersvorsorge 2020 für verschiedene Alter bei Inkrafttreten der Reform und Lohnniveaus

Beträge in Franken pro Jahr (Renteneinbussen im Vergleich zum geltenden Recht sind grau hinterlegt)

Alter bei Inkrafttreten	Anzahl Neurentner/-innen		Altersleistung gemäss gelten- dem Recht	Rentendifferenz gegenüber geltendem Recht				
	Lohnniveau	Männer		Frauen	Vorschlag Bundesrat	Beschluss Ständerat	Beschluss SGK-N	
							Männer	Frauen
54-jährig								
25 000	1 000	5 000	18 227	1 428	840	0	744	
40 000	2 500	9 000	26 271	852	840	0	600	
55 000	5 000	9 000	33 999	0	840	0	672	
70 000	9 500	6 500	41 355	0	840	0	900	
84 600	41 500	14 000	48 575	0	840	0	0	
49-jährig								
25 000	1 000	5 000	18 227	2 245	893	- 4	740	
40 000	2 500	9 000	26 271	1 722	823	- 243	357	
55 000	5 000	9 000	33 999	582	268	- 978	- 306	
70 000	10 000	6 500	41 355	0	- 287	-1 713	- 813	
84 600	42 500	14 000	48 575	0	- 827	-2 429	-2 429	
44-jährig								
25 000	1 000	4 500	18 227	3 061	960	63	807	
40 000	2 500	8 000	26 271	2 593	1 038	- 28	572	
55 000	5 000	8 000	33 999	1 363	528	- 718	- 46	
70 000	9 000	5 500	41 355	133	18	-1 408	- 508	
84 600	39 000	12 000	48 575	0	- 478	-2 080	-2 080	
39-jährig								
25 000	1 000	4 500	18 227	3 630	1 009	127	871	
40 000	2 000	8 000	26 271	3 213	1 200	191	791	
55 000	5 000	8 000	33 999	1 938	735	- 409	263	
70 000	9 000	6 000	41 355	663	270	-1 009	- 109	
84 600	39 000	12 500	48 575	- 578	- 182	-1 593	-1 593	

Berechnungsgrundlagen: Goldene Regel, Rentensystem 2016, vollständige Karrieren mit konstantem Lohnniveau; AHV-Rente einer Einzelperson ohne Splitting und ohne Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften, wobei das Lohnniveau dem für die Rentenberechnung massgebenden Einkommen entspricht, im Modell SGK-N wird dieses für Frauen um 8,7% aufgewertet (Zusatzaufwertung für Frauen); BVG-Rente: nur Obligatorium (BVG-Minimum); Die Schätzung der Anzahl Neurentner/-innen basiert auf den AHV-Lohnndaten des Jahres 2013.

Alter bei Inkrafttreten

Das Alter der Versicherten bei Inkrafttreten der Reform wurde so gewählt, dass sich die unterschiedlichen Beschlüsse des Bundesrats, des Ständerats und der SGK-N modellhaft abbilden lassen:

- **54-jährig:** Diese Person gehört sowohl gemäss Vorschlag Bundesrat als gemäss Beschluss des Ständerates und der SGK-N zur Übergangsgeneration. Versicherte, die zur Übergangsgeneration gehören, kommen in den Genuss des Besitzstandes. Zudem hat

die SGK-N beschlossen, den Gutschriftensatz in der Altersklasse 55-65 für die Übergangsgeneration bei 18% zu belassen.

- **49-jährig:** Diese Person gehört gemäss Vorschlag Bundesrat zur Übergangsgeneration, jedoch nicht gemäss Beschluss des Ständerates und der SGK-N. Wird die Übergangsgeneration auf 15 Jahrgänge begrenzt, gehört diese Person zum letzten Jahrgang, der noch nicht zur Übergangsgeneration gehört.
- **44-jährig:** Diese Person gehört gemäss Vorschlag Bundesrat zur Übergangsgeneration, jedoch nicht gemäss Beschluss des Ständerates und der SGK-N.
- **39-jährig:** Diese Person gehört zum letzten Jahrgang, der noch nicht zur Übergangsgeneration, wie sie in der Botschaft des Bundesrates vorgesehen ist, gehört.

Lohnniveau

Die Einkommen in der Spalte Lohnniveau entsprechen den für die Rentenberechnung in der AHV massgebenden durchschnittlichen Erwerbseinkommen. Dieses wird ermittelt, indem die Summe der während der aktiven Zeit erzielten Erwerbseinkommen durch die entsprechende Beitragsdauer dividiert wird. In den Modellrechnungen wird es auch für die Berechnung des BVG-Altersguthabens und somit der BVG-Rente verwendet.

Anzahl Neurentner/-innen

In dieser Spalte wird die geschätzte Anzahl Personen angegeben, denen bei Erreichen des 65. Altersjahres Leistungen von AHV und obligatorischer beruflicher Vorsorge zustehen und die das angegebene Lohnniveau erreichen werden. Die Zelle in der Zeile Lohnniveau 25 000 enthält die Anzahl Personen mit einem durchschnittlichen Erwerbseinkommen zwischen 0 und 32 500 Franken. Bei Lohnniveau 40 000 sind es die Personen mit durchschnittlichen Erwerbseinkommen von 32 501 bis 47 500 Franken, bei 55 000 jene mit 47 501 bis 62 500, bei 70 000 jene mit 62 501 bis 77 300 und bei 84 600 jene mit 77 301 Franken und mehr. Ausgewiesen werden nur die gesetzlich garantierten Mindestleistungen nach BVG, obwohl der Versicherungsschutz einer Mehrheit der Personen im letzten Einkommensintervall über das gesetzliche Minimum hinausgehen dürfte.

Dabei muss davon ausgegangen werden, dass die effektive Zahl der Rentenbeziehenden in der zweiten Säule in jeder Altersgruppe kleiner ausfallen wird, sei es, weil überhaupt kein Leistungsanspruch entsteht (vorzeitiges Ausscheiden aus der beruflichen Vorsorge z.B. durch Abreise ins Ausland), sei es, weil an Stelle der Rente ganz oder teilweise von der Kapitaloption Gebrauch gemacht wird, oder weil ein Teil des Altersguthabens zum Erwerb von Wohneigentum oder zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung verwendet wird.

Altersleistung gemäss geltendem Recht

In den Beispielen wird unterstellt, dass sich Preise, Zinsen und Löhne im Gleichschritt entwickeln (goldene Regel). Es handelt sich um Realwerte, nicht um Nominalwerte. Dies erklärt, weshalb die Renten nach geltendem Recht für alle dargestellten Jahrgänge bzw. Alter bei Inkrafttreten gleich hoch ausfallen.

Rentendifferenzen gemäss Bundesrat

Der Bundesrat sah in seiner Botschaft vor, in der beruflichen Vorsorge den Koordinationsabzug aufzuheben, damit der tiefere Umwandlungssatz nicht zu kleineren Renten führt und die berufliche Vorsorge von Personen mit tiefen Einkommen und teilzeitbeschäftigten Personen verbessert werden kann. Leistungskorrekturen in der AHV waren nicht vorgesehen. Die ausgewiesenen Rentenverbesserungen entfallen somit ausschliesslich auf die obligatorische berufliche Vorsorge.

Rentendifferenzen gemäss Ständerat

Der Ständerat will die Senkung des Umwandlungssatzes durch einen tieferen Koordinationsabzug und höhere Altersgutschriften kompensieren. Während einer Übergangszeit reichen diese Massnahmen für eine vollständige Kompensation nicht aus.

Personen, die beim Inkrafttreten der Reform das 50. Altersjahr vollendet haben, erhalten einen Besitzstand bis zur Höhe der heute geltenden Altersrente. Zusätzlich will der Ständerat die Altersrenten der AHV um einen Zuschlag von 70 Franken pro Monat und den Plafond für Ehepaare von 150 auf 155 Prozent der maximalen Altersrente erhöhen. In dieser Spalte werden nur die Rentendifferenzen von Einzelpersonen abgebildet, nicht aber diejenigen von Ehepaaren. Die Verbesserung der Leistungen aufgrund der Erhöhung des Plafonds ist deshalb nicht ersichtlich.

Die Leistungsverbesserungen der Altersgruppe 50 und älter entfallen ausschliesslich auf die AHV. Wo sich bei jüngeren Personen Verbesserungen zeigen, entfallen jeweils 840 Franken auf die AHV, der Rest auf die Senkung des Koordinationsabzuges im BVG.

Rentendifferenz gemäss SGK-N, Männer

Die SGK-N will die Senkung des Umwandlungssatzes ausschliesslich mit Massnahmen im BVG auffangen:

- Der Koordinationsabzug soll gesenkt werden.
- Der Beginn des Sparprozesses soll auf das 18. Altersjahr vorverlegt werden.
- Die Altersgutschriften sollen teilweise erhöht werden. Ab dem Alter 45 soll jedoch ein Gutschriftensatz von 16 Prozent des versicherten Einkommens gelten, der nicht weiter ansteigt.
- Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform das 50. Altersjahr vollendet haben (= Übergangsgeneration), kommen in den Genuss des Besitzstandes. Zudem soll der Gutschriftensatz in der Altersklasse 55-65 für die Übergangsgeneration bei 18% belassen werden.

Mit diesen Massnahmen kann das Leistungsniveau nicht mehr für alle Altersgruppen und Einkommenskategorien erhalten werden. Bei Personen, die nicht zur Übergangsgeneration gehören, ergeben sich deutliche Leistungseinbussen.

Rentendifferenz gemäss SGK-N, Frauen

Der Unterschied der Leistungshöhe zwischen Männern und Frauen im Modell der SGK-N erklärt sich damit, dass die SGK für die Berechnung der AHV-Altersrenten von Frauen einen zusätzlichen Aufwertungsfaktor eingeführt hat, mit welchem die nicht erklärbaren Lohnunterschiede zu den Männerlöhnen ausgeglichen werden. Da diese Zusatzaufwertung bei Einkommen ab 84 600 Franken nicht mehr zu höheren AHV-Renten führt, erfahren nur die tiefen bis mittleren Einkommen eine Verbesserung. Bei einem Lohnniveau über 55 000 Franken kann das Leistungsniveau nicht gehalten werden. Für das BVG gelten für die Frauen die gleichen Ausgleichsmassnahmen wie für die Männer.